

Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Gesetzes vom 17. April 1888, die Befoldungen der Volksschullehrer betreffend, treten mit dem 1. April 1893 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres laudensfürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 23. März 1893.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.) **Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Dr. Volkert Engelhardt. v. Hinüber.

G e s e t z

vom 24. März 1893,

betreffend die Abänderung der §§ 78 und 87 des Gesetzes, betr. die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe.

Wir Heinrich der Vierehule von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kurfürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Gerri, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

I.

In den § 78 des Gesetzes, betreffend die Benutzung des Wassers und den Schutz gegen dasselbe, vom 6. April 1872 (Gesetzsammlung Bd. XVII S. 13) ist zwischen dem ersten und zweiten Absätze der Passus:

„Streitigkeiten über die Schutzbedürftigkeit eines Grundstücks werden von der Verwaltungsbehörde entschieden.“

einzuzeichnen.